

Tätigkeitsbereiche einer Betreuungsperson / „Pflegekraft“

1. Haushaltsnahe Tätigkeiten insbesondere:
 - a) Zubereitung von Mahlzeiten
 - b) Einkaufen
 - c) Reinigungstätigkeiten
 - d) Durchführung von Hausarbeiten
 - e) Durchführung von Besorgungen
 - f) Für ein gesundes Raumklima sorgen
 - g) Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - h) Wäscheversorgung (waschen und bügeln)

2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - a) Den Tagesablauf gestalten
 - b) Hilfestellung bei alltäglichen Sachen

3. Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - a) Gesellschaft leisten
 - b) Gespräche führen
 - c) Gesellschaftliche Kontakte pflegen
 - d) Begleitung bei diversen Aktivitäten (Theater, Karten spielen, Seniorentreffen etc.)

4. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über die getätigten Ausgaben
5. Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person für einen Ausflug, Urlaub etc.
6. Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall.

Pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten dürfen nur im Einzelfall und unter strikter Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften (§ 3b GuGK sowie § 50b ÄrzteG) erbracht werden.

Personenbetreuer / „Pflegerkräfte“ haben als besondere Verpflichtung mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen. Insbesondere über die Verständigung der Angehörigen, Ärzten oder dem mobilen Dienst bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der zu betreuenden Person.

Sie haben das Haushaltsbuch zu führen, die Rechnungen abzuheften und gut archiviert zwei Jahre bei der zu betreuenden Person aufzubewahren.

Voraussetzungen für die Delegation ärztlicher oder pflegerischer

Im Sinne der Qualitätssicherung, aber auch zur rechtlichen Absicherung der Personenbetreuer müssen folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher Tätigkeiten erfüllt werden:

Ärztliche Tätigkeiten dürfen **nur im Einzelfall ausgeübt werden**, sofern die Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.

- Die Durchführung ärztlicher Tätigkeiten muss im Privathaushalt des Patienten erfolgen.
- Die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten **muss in schriftlicher Form** erfolgen und ist befristet, das heißt, sie **kann höchstens für die Dauer des jeweiligen Betreuungsverhältnisses erfolgen**.
- **Der Arzt hat dem Personenbetreuer die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und muss sich vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.** Darüber hinaus muss der Arzt auch auf die **Möglichkeit der Ablehnung** der Übertragung der Tätigkeit gesondert hinweisen.
- Personenbetreuer sind **verpflichtet**, die **Durchführung der übertragenen Tätigkeiten** ausreichend und regelmäßig **zu dokumentieren**.
- Alle Informationen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten – insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit – müssen vom Personenbetreuer unverzüglich der anordnenden Person bekannt gegeben werden.
- Eine begleitende Kontrolle bei der Durchführung ärztlicher Tätigkeiten muss verpflichtend regelmäßig durch einen Arzt durchgeführt werden.

Achtung!

Wenn eine Betreuungskraft ohne schriftliche Delegation ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten ausübt, droht Ihr eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu **Euro 3.600,00**.

Personenbetreuer dürfen ohne Aufsicht und ohne Anordnung folgende Tätigkeiten durchführen:

- ✓ Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- ✓ Unterstützung bei der Körperpflege
- ✓ Unterstützung beim An- und Auskleiden
- ✓ Unterstützung bei der Benützung der Toilette oder des Leibstuhles
- ✓ Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- ✓ Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Tätigkeiten die nur mit der Delegation einer Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester erlaubt sind:

- ✓ Pflegerische Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn die Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.
- ✓ Die Pflege darf nur im Privathaushalt der zu betreuenden Person erfolgen.
- ✓ Es muss eine schriftliche Einwilligung durch die betreute Person oder deren Angehörige vorliegen.
- ✓ Es muss eine schriftliche Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hinsichtlich der Tätigkeit erfolgen.
- ✓ Die Delegation pflegerischer Tätigkeiten darf nur im Einzelfall und nach entsprechender Anleitung und Unterweisung erfolgen. Das heißt, dass Personenbetreuer die Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die eine entsprechende Anleitung und Unterweisung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt ist.
- ✓ Bei der Anleitung und Unterweisung muss durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch den Personenbetreuer hingewiesen werden. Darüber hinaus muss sich das diplomierte Pflegepersonal vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der übertragenen pflegerischen Tätigkeit verfügt.
- ✓ Die Übertragung von pflegerischen Tätigkeiten ist befristet und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.
- ✓ Dokumentationspflicht: Die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft muss die Anleitung und Unterweisung hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeiten und die Anordnung dokumentieren. Auch die Personenbetreuer sind verpflichtet, die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- ✓ Personenbetreuer sind darüber hinaus auch verpflichtet, der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten – dies betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses.

- ✓ Eine begleitende Kontrolle bei der Durchführung pflegerischer Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal muss verpflichtend regelmäßig durchgeführt werden.